

Stadtverwaltung Schopfheim · Postfach 1160 · D-79641 Schopfheim

An die
Eltern / Erziehungsberechtigten und Miterziehenden
in den städtischen Kindertagestätten

Dienstgebäude R a t h a u s
Hauptstraße 29-31
79650 Schopfheim
www.schopfheim.de
Zentrale (07622) 396-0
Fachgruppe FB III / FG 2
Bürgerservice, Familie und
Soziales
Fachgruppenleiter
Sachbearbeiter Herr Bender
Zimmer Nr. 105
Telefon (07622) 396-0
E-Mail soziales@schopfheim.de

Elterninformation ab September 2021

1. September 2021

Liebe Eltern, Erziehungsberechtigte und Miterziehende,

wir möchten Sie mit diesem Schreiben über den Ablauf im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen nach den Sommerferien in den Kinderbetreuungseinrichtungen informieren. Es gab zum 27.08.2021 einige Änderungen in der Corona-VO Kita sowie in den UKBW Schutzhinweisen die wir mit Ihnen teilen möchten.

Abschaffung der §§ 6 und 7 der Corona-VO Kita

Die Bundesnotbremse und die Betriebsuntersagung bei einem Inzidenzwert von über 165 wurde gestrichen, das heißt bis auf weiteres wird es zu keinem gesetzlichen Betriebsverbot mehr aufgrund der Verordnung kommen. Aufgrund der noch nicht abzuschätzenden Pandemieentwicklung kann es aber weiterhin kurzfristige Anpassungen bzw. Einschränkungen geben.

Freiwillige Testung bis 29.10.2021

Die Stadt Schopfheim als Träger der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen hat beschlossen, auch nach den Sommerferien, weiterhin eine freiwillige Selbsttestung für Kinder ab drei Jahren anzubieten (Speicheltest).

Die ersten Selbsttests werden pauschal an alle Eltern einmalig ausgehändigt. Alle weiteren Tests werden auf Ihren Wunsch bzw. Antrag gegenüber den Erzieher/innen ausgehändigt. Aufgrund des zeitlichen und personellen Aufwandes sind die Selbsttests für die häuslichen Anwendung gedacht. Wir möchten Sie bitten dies zweimal die Woche am Montag und Donnerstag mit ihrem Kind vorzunehmen.

Das Angebot ist freiwillig. Wir plädieren aber an Sie, um den Schutz in der Einrichtung und damit eventuelle Schließungen direkt vermeiden zu können, an dem Angebot teilzunehmen.

Bring und Abholzeiten

Weiterhin wird die Übergabe der Kinder an der Eingangstür erfolgen. Das Betreten der Einrichtung ist nur unter Absprache möglich. Bitte halten Sie zu anderen Sorgeberechtigten und auch soweit möglich zu dem Erzieher/innen einen Mindestabstand von 1,5m ein und tragen mindestens eine medizinische Maske.

Einschränkung Betreuung

Es kann weiterhin aufgrund personeller Engpässe und Ansteckungswellen zu Einschränkungen in der Betreuung kommen.

Eingewöhnung

In der Einrichtung gilt Maskenpflicht. Ein Abstand von 1,5m zu den Erzieher/innen, dem Personal der Einrichtung sowie anderen Kindern ist möglichst einzuhalten.

An das Hygienekonzept der Einrichtung muss sich zwingend gehalten werden. Nähere Informationen dazu erhalten Sie von der Einrichtungsleitung.

Ausschlusskriterien für den Besuch:

Krankheitssymptome müssen akut auftreten, Symptome einer chronischen Erkrankung sind vom Kinderarzt gegenüber der Kinderbetreuungseinrichtung zu bestätigen, dann aber nicht relevant. Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist kein Ausschlussgrund. (Siehe hierzu auch die Erklärung in der Anlage „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern“).

Grundsätzlich möchten wir aber darauf hinweisen, dass Kinder, denen es sichtlich nicht gut geht, die einen kranken, erschöpften oder leidenden Eindruck machen, nicht in die Kita gehören und zu Hause bleiben sollten! Die Einrichtungsleitung bzw. die Bezugserzieherin haben weiterhin die Befugnis „kranke“ Kinder von der Betreuung auszuschließen.

Absonderungspflicht:

Bei einem positiven Fall in der Einrichtung ist die Leitung dazu verpflichtet die Sorgeberechtigten anonymisiert zu informieren. Bei „**engem Kontakt**“ mit einer infizierten Person (15 Minuten in einem Raum) müssen die Kinder in eine 14-tägige Absonderung. Die Absonderung endet automatisch nach 14 Tagen.

Bei einem Infektionsfall kann die Absonderung durch einen einmaligen Test (hier ein nachweislicher Schnelltest oder PCR Test) aufgehoben werden.

Beispiel Ablauf/Vorgehensweise:

Sie erhalten an einem Montag die Information, dass Ihr Kind mit einer positiven getesteten Person Kontakt hatte. Am Dienstag muss ihr Kind zuhause bleiben und Sie haben die Möglichkeit es testen zu lassen. Bei einem nachweislich negativen Schnelltest bzw. PCR Test kann ihr Kind ab Mittwoch die Einrichtung wieder besuchen. Der nachweisliche negative Testergebnis muss der Kitaleitung vorgelegt werden.

Immunisierte Kinder benötigen keinen einmaligen Test. Ist ihr Kind nachweislich am Coronavirus erkrankt und die Erkrankung ist noch kein 6 Monate her, darf es am nächsten Tag der Meldung über einen positiven Fall die Einrichtung direkt wieder besuchen. Der Nachweis ist in der Einrichtung vorzulegen.

Ziel für uns ist es auch im kommenden Kindergartenjahr einen reibungslosen Ablauf zu schaffen und mögliche Schließungen von Gruppen oder der gesamten Kinderbetreuungseinrichtungen zu vermeiden. Das Ziel können wir nur gemeinsam erreichen und sind auf Ihre Unterstützung angewiesen.

Vielen Dank für Ihre Verständnis, ich Wünsche Ihnen als Vertreter des Trägers meine besten Wünsche für Ihre Gesundheit und verbleibe

mit freundlichen Grüßen


Patrik Bender
Fachgruppenleiter

Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen

- Hinweise für Eltern und Personal -

Wann muss Ihr Kind zu Hause bleiben?

Wenn mindestens eines der folgenden Symptome vorliegt
(alle Symptome müssen dabei akut auftreten / Symptome einer chronischen Erkrankung sind nicht relevant):

Fieber ab 38,0°C
Bitte auf korrekte Temperaturmessung achten (Eltern)

Trockener Husten
(nicht durch chronische Erkrankung verursacht, wie z. B. Asthma)

Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns
(nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)

Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist, genauso wie leichter oder gelegentlicher Husten bzw. Halskratzen, **kein Ausschlussgrund**

ja

Benötigt Ihr Kind eine(n) Arzt / Ärztin?

Falls ja, nehmen Sie bitte **telefonisch** Kontakt mit Ihrem/ r Hausarzt / -ärztin bzw. Kinder- und Jugendarzt / -ärztin auf.

ja

Der Arzt / die Ärztin entscheidet über einen Test auf das Coronavirus

Bitte beachten Sie, dass Ihr Kind die Einrichtung zwischen Testabnahme und Mitteilung des Ergebnisses nicht besuchen darf.

nein

nein

ja

Ihr Kind bleibt zu Hause

Das Testergebnis ist ...

negativ

positiv

Ihr Kind ist mindestens 1 Tag fieberfrei und in gutem Allgemeinzustand

Für Eltern zur Orientierung: So, wie mein Kind gestern war, hätte es in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gehen können, also darf es heute wieder gehen.

Gesunde Geschwisterkinder, die keinen Quarantäneauflagen durch das Gesundheitsamt unterliegen, dürfen die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule uneingeschränkt besuchen.

Mindestens 48 Stunden ohne Symptome und frühestens 10 Tage nach Symptombeginn

Bitte beachten Sie immer die **Vorgaben des Gesundheitsamtes.**

ja

ja

Das Kind darf die jeweilige Einrichtung wieder besuchen.

Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen

- Hinweise für Eltern und Personal -



Die Corona-Pandemie stellt uns alle vor neue Herausforderungen. Nach dem Lockdown stehen wir bei der Öffnung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen weiterhin im Spannungsfeld zwischen der Aufgabe, alle Beteiligten möglichst gut zu schützen und gleichzeitig das Recht auf Bildung und staatliche Fürsorge für Kinder und Jugendliche umzusetzen.

Wie auch schon vor der Corona-Pandemie gilt, dass **Kinder, die eindeutig krank sind, nicht in die Kindertages-**

einrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gebracht werden. Die Einschätzung, ob ihr Kind krank ist, treffen auch weiterhin grundsätzlich die Eltern. Wenn Kinder offensichtlich krank in die Einrichtung gebracht werden oder während der Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle bzw. der Schule erkranken, kann die Einrichtung die Abholung veranlassen.

Vorgehen bei Auftreten von Symptomen

Tritt bei Kindern oder Jugendlichen eines der folgenden für COVID-19 typischen Symptome auf, gilt ein **Ausschluss von der Teilnahme und ein Betretungsverbot:**

- » Fieber (ab 38,0°C)
Für die Eltern: Bitte achten Sie auf eine korrekte Durchführung der Temperaturmessung je nachdem, mit welcher Methode und welchem Gerät Sie die Temperatur messen.
- » Trockener Husten, d. h. ohne Schleim und nicht durch eine chronische Erkrankung wie z. B. Asthma verursacht.
Ein leichter oder gelegentlicher Husten bzw. ein gelegentliches Halskratzen führt zu keinem automatischen Ausschluss.
- » Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns
(nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)

Alle Symptome müssen akut auftreten, Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind nicht relevant.

Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist ausdrücklich **kein Ausschlussgrund.**

Die Eltern entscheiden je nach Befinden ihres Kindes, ob sie telefonisch Kontakt zum / zur Hausarzt / -ärztin bzw. zum / zur Kinder- und Jugendarzt / -ärztin aufnehmen.

Vorgehen bei der Wiederzulassung zur Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle bzw. der Schule

Wird **kein Kontakt zu einem/r Arzt / Ärztin** aufgenommen, muss das Kind oder der Jugendliche **mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** sein, bevor es / er wieder in die Betreuung oder Schule darf. Für Eltern hat sich in diesem Zusammenhang folgende Faustregel gut bewährt: „So, wie mein Kind heute war, hätte es in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gehen können, also darf es morgen wieder gehen.“

Ist das **Testergebnis negativ**, gelten wiederum die oben genannten Voraussetzungen für die Wiederzulassung: **mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin / des Arztes.

Nehmen die Eltern **ärztliche Beratung** in Anspruch, entscheidet die behandelnde Ärztin / der Arzt über die Durchführung eines SARS-CoV-2-Tests zum Coronavirus-Nachweis.

Wird **kein Test** durchgeführt, gelten die oben genannten Voraussetzungen (**mindestens ein Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand**) für die Wiederzulassung bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin / des Arztes.

Ist das **Testergebnis positiv**, gilt folgende Regelung: Das Kind oder der Jugendliche muss mindestens 48 Stunden symptomfrei sein und darf frühestens 10 Tage nach Symptombeginn die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle bzw. Schule wieder besuchen.

Wird ein Test durchgeführt, bleiben die Kinder oder Jugendlichen bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.

Generell gilt: Zur Wiederzulassung des Besuchs einer Einrichtung sind kein negativer Virusnachweis und auch **kein ärztliches Attest** notwendig. Sofern es die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule **im Zweifelsfall** für erforderlich hält, kann sie sich eine schriftliche Bestätigung durch die Eltern vorlegen lassen, dass nach ärztlicher Aussage die Teilnahme wieder möglich ist. Die Bestätigung der ärztlichen Aussage durch eine erziehungsberechtigte Person ist in der Regel ausreichend. Dazu kann auch das beiliegende Formular verwendet werden.

Weitere Hinweise

Gesunde Geschwisterkinder dürfen die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule uneingeschränkt besuchen, sofern sie keiner Quarantäne durch das Gesundheitsamt unterliegen.

Eine **Anpassung der Regelungen** kann je nach epidemiologischer Situation bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen jederzeit erforderlich sein. Sie spiegeln den Stand vom 30. Juli 2020 in Baden-Württemberg wider.

Vorgaben und Regelungen des **Gesundheitsamtes** sind immer vorrangig zu beachten.

